**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
**Band:** 117 (1999)
**Heft:** 31/32

## Sonstiges

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Form und Vorschrift – der Einordnungsparagraph

Jede Schweizer Gemeinde hat eine Bau- und Zonenordnung. Dort steht mehr oder weniger (un)missverständlich, was der Neubau alles darf und nicht darf. Und als Zugabe enthalten die meisten dieser Vorschriftenkonvolute einen Einordnungsparagraphen. Der schafft einen unbegrenzten Ermessensspielraum und hat nur ein einziges Ziel: auffallen darf der Neubau nicht. Er soll sich einordnen, soll so aussehen wie alles um ihn herum, soll die «Bautradition» seiner Umgebung fortführen, egal wie scheusslich, geschmacklos oder kleinkariert diese auch ist.

Es gibt – zum Beispiel im Kanton Graubünden – Gemeinden, deren Bauordnungen an Musterkataloge von Fertighausfabrikanten erinnern. Da ist im Detail nachzulesen – und oft genug zeichnerisch wiedergegeben –, welche Dachneigung (zwischen 23 und 32 Grad), welches Fassadenmaterial (mindestens 50% Holz) und welche Fensterteilung (zeichnerische Vorgabe) zulässig ist. Daraus kann man wählen; zu entwerfen bleibt wenig. Wer es schafft, dem Gesetz nach Wortlaut und Zeichnung zwar Genüge zu tun, aber doch etwas Eigenständiges zu entwerfen, der kann nur hoffen, dass sein Werk gefällt. Denn sonst trifft ihn der Einordnungsparagraph wie eine Keule: «Passt nicht hierher...»

Erlaubt ist, was gefällt. Gefallen wird, was bekannt ist. Bekannt ist, was vorhanden ist. Erlaubt ist also, was vorhanden ist. Das ist die Logik des Einordnungsparagraphen. Verboten ist folglich, was nicht gefällt, weil nicht bekannt, weil nicht bereits vorhanden. Im Einordnungsparagraphen zeigt sich unverblümt die konservative Tendenz solcher Bauordnungen. Es scheint offenbar nicht zu genügen, ein Regelwerk im Dienste von Rechtssicherheit und -gleichheit zu erlassen. Man gibt sich nicht damit zufrieden, Vorschriften zum Schutz der nachbarlichen Rechte und zum Erhalt der Planungssicherheit zu erlassen. Die Gemeinden geben sich Bauordnungen, die offenbar ein sehr grosses öffentliches Interesse schützen und leiten daraus das Recht erheblicher Eigentumsbeschränkungen ab. Das Interesse, das der Einordnungsparagraph schützt, heisst: nur nichts Neues.

Als ob es die Form nicht schon schwer genug hätte. Sie folgt – ausser der Vorschrift – der Funktion, dem Geld, dem Material, der Statik, dem Bauherren- und dem Zeitgeschmack et cetera et cetera... Architektinnen und Architekten fällt dabei die Rolle zu, all diese Ansprüche zusammenzuführen und am Schluss in eine einzige Form zu giessen. Und diese Form muss dann der Vorschrift genügen. Daher sollten Vorschriften grobmassstäblich bleiben und sich auf die Wahrung der übergeordneten Interessen beschränken. Stattdessen wird versucht, mit immer weitergehenden und detaillierteren Regeln vorgefasste Bilder zu erzwingen. Und wenn die Vorschriften noch nicht restriktiv genug sind, gibt es ja immer noch den Einordnungsparagraphen. Das Thema ist unerschöpflich; mit den Begegnungen zwischen Behörden und Architekturschaffenden liessen sich Bände füllen.

In diesem Heft sei ein spezieller Aspekt anhand von zwei Beispielen herausgegriffen: die Dichteregelung mittels Ausnutzungs- oder Baumassenziffer. Winterthur hat auf die neue BZ umgestellt, in Stäfa ist ein Haus zwischen zwei Regelungen entstanden. Beide Artikel kommen zu ähnlichen Schlüssen: die Form folgt zwar notgedrungen der Vorschrift, aber am Schluss zählt die Architektur. Und im Fall Stäfa: Einordnung ist auch ohne Anbiederung möglich.

*Hansjörg Gadient*